

JAHRBUCH  
DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS

NEUE FOLGE

BAND 68

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

JAHRBUCH DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS  
DER GEGENWART

NEUE FOLGE / BAND 69

herausgegeben von

Oliver Lepsius, Angelika Nußberger,  
Christoph Schönberger, Christian Waldhoff  
und Christian Walter



Mohr Siebeck

Prof. Dr. OLIVER LEPSIUS, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie, Universität Münster, Bispinghof 24/25, D-48143 Münster

Prof. Dr. Dr. h.c. ANGELIKA NUSSBERGER, Universität zu Köln, Institut für Osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung, Klosterstraße 79d, D-50931 Köln

Prof. Dr. CHRISTOPH SCHÖNBERGER, Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln

Prof. Dr. CHRISTIAN WALDHOFF, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin

Prof. Dr. CHRISTIAN WALTER, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München

ISBN 978-3-16-160766-0 / eISBN 978-3-16-160767-7

DOI 10.1628/978-3-16-160767-7

ISSN 0075-2517 / eISSN 2569-4103

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließende Verlagsrecht. Das Verlagsrecht endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Urheberschutzfrist. Der Autor behält das Recht, ein Jahr nach der Veröffentlichung einem anderen Verlag eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Bestandteil des Verlagsrechts ist das Recht, den Beitrag fotomechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, die Daten des Beitrags zu speichern und auf Datenträger oder im Online-Verfahren zu verbreiten.

Dieses Jahrbuch einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Papier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Inhaltsverzeichnis

*Schwerpunktthema: Der Umgang des Rechts mit vergangenem staatlichen Unrecht*

STEPHAN KIRSTE: Rechtliche Vergangenheitsbewältigung. Ein Beitrag des Rechts zur Vergangenheitsgerechtigkeit in rechtsphilosophischer Perspektive . . . . .	1
LEONIE STEINL: Transitional Justice. Zu einem Konzept juristischer Unrechtsaufarbeitung . . . . .	37
SIGRID BOYSEN: Memory Laws. Parlamente, Gerichte und Verhandlungen als Institutionen der Aufarbeitung von Genoziden . . . . .	63
ULADZISLAU BELAVUSAU/ALEKSANDRA GLISZCZYŃSKA-GRABIAS/MARIA MÄLKSOO: Memory Laws and Memory Wars in Poland, Russia and Ukraine . . . . .	95
DANIEL WOLFF: „Nie wieder“ als Argument. Richterliches Lernen aus dunkler Vergangenheit am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs des Staates Israel . . . . .	117
FIN-JASPER LANGMACK: Entschädigung als Mittel der Aufarbeitung staatlichen Unrechts. Ein normativer Rahmen . . . . .	155
CONSTANTIN GOSCHLER: Wiedergutmachung als Moving Target? Die Entschädigung von NS-Verfolgten in der Bundesrepublik und die Grenzen des Rechts . . . . .	191
SOPHIE SCHÖNBERGER: Gerechtigkeit am Recht vorbei? Zur Problematik der Restitution von NS-Raubkunst in der Gegenwart . . . . .	213
EROL POHLREICH: Haftentschädigung, Rehabilitation und Begnadigung als Mechanismen zur Unrechtskorrektur bei strafgerichtlichen Verurteilungen . . . . .	233
KLAUS FERDINAND GÄRDITZ: Die Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit in geschichtspolitischen Auseinandersetzungen. Der Fall „Hohenzollern“ . . .	269

*Abhandlungen und Aufsätze*

RUSSELL A. MILLER: Executives Extremes. German Lessons for Our Authoritarian Era . . . . .	311
JULIAN HINZ: Die grundrechtliche Freiheitsvorsorge . . . . .	361
SUSANNE BAER: Empirie und Theorie zur Rechtsvergleichung im Verfassungsrecht – eine Buchbesprechung . . . . .	393
LEONIE BREUNUNG/HUBERT TREIBER: Empirische Rechts- und Implementations- forschung. Quantifizierende Aktenanalyse zwischen Erkenntnisgewinn und Artefakten . . . . .	399

*Debatte: Die Corona-Pandemie und das Recht*

GUNNAR FOLKE SCHUPPERT: Die Corona-Krise als Augenöffner. Ein rechts- und damit zugleich kultursoziologischer Essay . . . . .	439
HANNAH RUSCHEMEIER: Neues Virus, alte Rechtsfragen? Beobachtungen zur Pandemiedebatte . . . . .	449
FELIX SCHMITT: Solutionismus, Technokratie und Entdemokratisierung. Corona und die langen Stunden der Exekutive . . . . .	465
MARYAM KAMIL ABDULSALAM: Die Stunde der Exekutive: Ein Wendepunkt im Umgang mit Tatsachen? . . . . .	487
KLAUS FERDINAND GÄRDITZ: Freie Wissenschaft als Gelingensbedingung der politischen Willensbildung in der Pandemie . . . . .	505
LAURA MÜNKLER: „Nothing else matters“. Wem Gehör schenken in der „Corona-Krise“? . . . . .	535
ANDREA EDENHARTER: Grundrechtseinschränkungen in Zeiten der Corona-Pandemie . . . . .	555
ANIKA KLAFKI: Kontingenz des Rechts in der Krise. Rechtsempirische Analyse gerichtlicher Argumentationsmuster in der Corona-Pandemie . . . . .	583
KARL-HEINZ LADEUR: Die Pandemie Covid-19 als Wende zu einem neuen Paradigma des Verwaltungshandelns? Auf dem Weg zum datenbasierten Verwaltungsakt! . . . . .	603

HINNERK WISSMANN: Verordnungsvertretende Gesetzgebung. Zum Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht in der Pandemiebekämpfung . . . . .	619
CHRISTIAN WINTERHOFF/SÖHNKE EISELE: Coronabedingte Betriebsschließungen: ohne Entschädigungsanspruch zulässig? Zur Verhältnismäßigkeit entschädigungsloser Betriebsschließungen und zur Rechtsfigur des ausgleichspflichtigen Grundrechtseingriffs . . . . .	637
ULRICH JAN SCHRÖDER: Das Verhältnis von Gemeinwohl und Sonderopfer in der staatshaftungsrechtlichen Bewältigung der Corona-Pandemie . . . . .	657
JULIAN LUBINI: Nebenstrafrecht in der Krise. Strafrechtliche Aspekte von Covid-19 . . . . .	677
ANNE PETERS: Die Pandemie und das Völkerrecht . . . . .	685
OLIVER LEPSIUS: Partizipationsprobleme und Abwägungsdefizite im Umgang mit der Corona-Pandemie . . . . .	705

### *Portraits und Erinnerungen*

UTE SACKSOFSKY: Ruth Bader Ginsburg – pragmatische Revolutionärin . . . . .	763
BERNHARD MÜLLENBACH: Bill Drews (1870–1938): Ein Leben zwischen Exekutive und Judikative. Aspekte zu Leben und Werk . . . . .	785
MIGUEL AZPITARTE: The European Convention on Human Rights in the Academic and Judicial Work of Pedro Cruz Villalón . . . . .	829

### *Entwicklungen des Verfassungsrechts*

#### *I. Gliedstaatliches Verfassungsrecht*

KURT NUSPLIGER: Die Bedeutung des kantonalen Verfassungsrechts in der schweizerischen Verfassungsordnung . . . . .	849
WINFRIED KLUTH: Die Entwicklung des Landesverfassungsrechts Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2004 bis 2020 . . . . .	879
CHRISTIAN WALDHOFF/LARA LIESE: Das verfassungspolitische Labor. Verfassungsentwicklung in Berlin 2004–2020 . . . . .	905

*II. Verfassungsrecht außerhalb Europas*

MASANORI SHIYAKE: Zur Lage der Gerhard Leibholz-Forschung in Japan . . . . .	949
MONIKA POLZIN: Migration, Integration und Innovation. Die indische „Basic-Structure Doctrin“ und ihre deutschen und französischen Wurzeln . .	967

*Schwerpunktthema:*  
*Der Umgang des Rechts mit vergangenem staatlichen Unrecht*

Rechtliche Vergangenheitsbewältigung

Ein Beitrag des Rechts zur Vergangenheitsgerechtigkeit  
in rechtsphilosophischer Perspektive

von

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kirste (Salzburg)

Inhalt

I.	Einleitung: Gerechtigkeitserwartungen und rechtsstaatliche Bewältigung der Vergangenheit . . . . .	2
II.	Begriff und Wissenschaft der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	3
	1. Der Begriff der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	3
	2. Die rechtsphilosophische Perspektive auf die Vergangenheitsbewältigung . . . . .	6
	3. Die Aufarbeitung der Vergangenheit als interdisziplinäres Projekt und der rechtliche Beitrag dazu	9
	a) Rechtliche und historische Aufarbeitung der Vergangenheit . . . . .	9
	b) Rechtliche und moralische Aufarbeitung . . . . .	11
	4. Aspekte einer Methodik der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	12
III.	Die Zeitstruktur des Rechts als Grundlage der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	13
	1. Drei Modelle . . . . .	13
	a) Zeitlose Maßstäbe als Grundlage der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	14
	b) Ein Minimum geschichtlich etablierter zeitloser Normen: Die Radbruchsche Formel . . . . .	16
	c) Das dritte Modell: Die Diskontinuitätsthese . . . . .	17
	2. Rechtsbegriff und Vergangenheitsbewältigung . . . . .	19
	3. Die Zeitlichkeit des Rechts als Grundlage der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung . . . . .	20
	4. Die Zeitperspektive der Formen rechtlicher Vergangenheitsbewältigung . . . . .	23
IV.	Die Rechtsethik der Vergangenheitsbewältigung . . . . .	25
	1. Das Rechtsethische Minimum der Vergangenheitsbewältigung . . . . .	25
	2. Normative Kriterien für die Formen der Vergangenheitsbewältigung . . . . .	26
	3. Die normative Bindung der Zukunft durch strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung . . . . .	28
	4. Ein Schlussstrich für eine offene Zukunft durch Amnestien . . . . .	32
V.	Schluss: Rechtsstaatliche Vergangenheitsbewältigung ohne Erinnen . . . . .	34



## I. Einleitung: Gerechtigkeitserwartungen und rechtsstaatliche Bewältigung der Vergangenheit

In der griechischen Mythologie tauchen die Erinnyen aus der Unterwelt auf und sorgen wütend, mit grausamen Mitteln dafür, dass den Verbrecher seine Vergangenheit einholt, auch wenn er sich unter den Schutz anderer Rechtsordnungen begibt. Obwohl sie Helferinnen der Gerechtigkeit sind, ist ihre Rache grausam. Für die Wiederherstellung der natürlichen Gerechtigkeit ist ihnen jedes Mittel recht und sei es der Tod, ja – in Sophokles' Ödipus – der vollständige Verlust der Würde des Menschseins.<sup>1</sup> Ohne zeitliche Beschränkung oder auch maßvolle Vergeltung wie die Nemesis<sup>2</sup> verfolgen sie ihr Ziel. Ihr Motiv ist Rache, sind die Erinnyen doch selbst Ergebnis eines Mordes: Sie sind aus dem Blut des von Zeus ermordeten Kronos (sic!) entstanden.<sup>3</sup> Sie sind mithin Ausgeburten der Zeit: Aus der Vergangenheit des Urmordes verkörpern sie die rächende Sühne und verwirklichen sie. Dienerinnen des Rechts und der Gleichheit sind sie also, wo menschliche Richter keine Genugtuung erreichen. Doch wirken sie nicht wie die Dike mit dem Schwert, sondern peinigen ihre Opfer mit Fackeln und Geißeln. Äußere Rache vollstrecken sie ebenso, wie sie in späterer Zeit Gewissensqualen erzeugen, die den Täter in den Wahnsinn treiben. Sie sind in der Tat die aus dem Tod Geborenen, die die Toten in der Unterwelt begraben sollen – auf ewig, ohne Zukunft, ohne Katharsis. Zivilisatorisch ist es deshalb hoch bedeutsam, dass die Athener sich 404/3 v. Chr. wohl zum ersten Mal diesem Mythos entgegenstellten und eine Amnestie gegenüber der Herrschaft tyrannischer Oligarchen aussprachen, um Frieden und Demokratie zu ermöglichen.<sup>4</sup>

Der moderne Rechtsstaat erhebt gegenüber dem maßlosen Verfolgungsbedürfnis für vergangene Ungerechtigkeiten<sup>5</sup> den Anspruch, vergangenes Unrecht in den normierten Bahnen des Rechts, orientiert an demokratisch legitimierten Werten, zu identifizieren und geordneten Verfahren auszugleichen.<sup>6</sup> Um des Rechtsfriedens willen mag er sogar auf die Verfolgung verzichten und den Fluch des ungesühnten Verbrechens der inneren moralischen Stimme des Gewissens des Täters und das Leid der Trauer der Opfer überlassen. Der demokratische Rechtsstaat handelt bei der Definition und Bewältigung einer Unrechtsvergangenheit mit rechtlich begründeten und beschränkten Mitteln und muss ihre weitere Aufarbeitung anderen Gesellschaftssys-

<sup>1</sup> Wolf, Griechisches Rechtsdenken II. Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, 1952, 312f.

<sup>2</sup> Wolf, Griechisches Rechtsdenken I. Vorsokratiker und frühe Dichter, 1950, 56f.: Sie behandelt das Gleiche gleich und sühnt die Schuld als Genugtuung für den Verletzten.

<sup>3</sup> Wolf (o. Fn. 2), 58. – Kronos ist nicht Chronos. In der Überlieferung wird aber der Urvater der Götter mit der Zeit in Verbindung gebracht, vgl. Kirste, in: Baldus/Kronke/Mager (Hrsg.), Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit, 2013, 375 ff.

<sup>4</sup> Nippel, in: Smith/Margalit (Hrsg.), Amnestie oder die Politik der Erinnerung, 1997, 110f.

<sup>5</sup> Diese Wandlung wird freilich im Mythos schon angedeutet durch die Entwicklung der Urwesen der Erinnyen aus der Unterwelt zu den die Polis schützenden Gewalten der Eumeniden, Wolf (o. Fn. 2), 62. Vollzogen wird sie im Streit der Sophisten um Naturrecht und positivem Recht, aufgrund dessen die Erinnyen und Nemesis zunehmend ihren Schrecken verloren, Wolf (o. Fn. 1), 10.

<sup>6</sup> Zu dieser Evolution auch G. Jellinek, Schriften und Reden, Bd. 1, 1911, 426: „Die Erinnyen konnten nur den schrecken, der an sie zu glauben vermochte; sie finden darum in unserer heutigen Welt keine Stelle mehr“. Sie haben sich eben aus dem Recht ins moralische Gewissen verflüchtigt.

temen und der individuellen Moral überantworten, will er sich nicht selbst aufgeben. Aber nicht nur die Form des Rechts ist jedenfalls seit der Sattelzeit der Französischen Revolution nicht mehr überwiegend erfahrungsgesättigt und vergangenheitsorientiert,<sup>7</sup> auch der Inhalt zielt gerade bei der schärfsten Form der Vergangenheitsbewältigung – der Strafe – nicht mehr nur auf die im Interesse der Opfer liegende Nemesis des Ausgleichs, sondern bezieht in die Vergangenheitsgerechtigkeit auch die durch Rechtssicherheit ermöglichte zukünftige Freiheit der Täter und ihr Recht, neu anfangen zu dürfen, ein. Dieses darf aber den Opfern durch einen fehlenden oder ungenügenden Ausgleich des erlittenen Unrechts nicht die Freiheit nehmen, ebenfalls die Vergangenheit hinter sich lassen und in die Zukunft schauen zu können.

Vergangenheitsgerechtigkeit muss also die Verantwortung der Täter, das Unrecht gegenüber den Opfern, das Unrechtssystem und dazu Gemeinwohlforderungen der aktuellen Rechtsordnung auf ihre Legitimität hin bewerten und zu einem Ausgleich bringen. Als *Vergangenheitsgerechtigkeit* möchte ich die Prinzipien bezeichnen, die Grundlage dieser Bewertung sind. Sie ist damit ein Teilaspekt von Zeitgerechtigkeit überhaupt.<sup>8</sup>

Die damit aufgeworfenen rechtsphilosophischen Fragen betreffen das Verhältnis von Jurisprudenz und anderen Wissenschaften und zur Kultur bei der Aufarbeitung der Vergangenheit, die strukturellen Möglichkeiten einer rechtlichen Vergangenheitsbewältigung und die Werte und Rechte, die einen gerechten Ausgleich begründen und vielleicht auch einfordern. Die drei Bereiche der Rechtsphilosophie, die Theorie der Rechtswissenschaft (II.), die Rechtstheorie (III.) und die Rechtsethik (IV.) sind also gefordert, um einige Antworten auf diese Fragen zu geben, die auch die juristische Ausbildung prägen sollten.<sup>9</sup>

## II. Begriff und Wissenschaft der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung

### 1. Der Begriff der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung

Begriff und Gegenstand der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung sind nicht unumstritten.<sup>10</sup> Hartmut Bauer bestimmt Vergangenheitsbewältigung zeitlich. Während verfassungsrechtliche Übergangsregelungen zukunftsorientiert seien, ziele die Vergangenheitsbewältigung grundsätzlich auf die Verarbeitung vor-rechtsstaatlicher Vergangenheit. Hinsichtlich der Neubewertung der Vergangenheit sei jedoch auch sie zukunftsgerichtet.<sup>11</sup> Es wird später zu zeigen sein, wie sich die Zeitrichtung dieser Bewertung der Geltung des vor-rechtsstaatlichen Rechts aus der Rechtsstruktur selbst ergibt.

---

<sup>7</sup> Koselleck, in: ders. (Hrsg.), *Vergangene Zukunft, Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 1984, 349–375, 359, 361, 366.

<sup>8</sup> Zum Konzept der Zeitgerechtigkeit *Kirste* (o. Fn. 3), 375 ff.

<sup>9</sup> Zu den drei Bereichen der Rechtsphilosophie *Kirste*, *Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., 2020, 21 f.

<sup>10</sup> *Hanack*, JZ 1967, 297 ff., 297; *Schlink*, *Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht*, 2002, 89; *Bauer*, in: HStrR I. 3. Aufl., 2003, 699–790, § 14 Rn. 46 f.

<sup>11</sup> *Bauer* (o. Fn. 10), Rn. 31.

Das Vergangene als solches ist freilich immer abgeschlossen und kann nicht verändert werden. Diese Abgeschlossenheit kann zunächst affirmativ, identitätsbildend genutzt werden, wenn etwa in Verfassungspräambeln auf Traditionen, das Erbe oder die Geschichte Bezug genommen wird.<sup>12</sup> Formen der Aufarbeitung kritisieren zu meist die Vergangenheit.<sup>13</sup> Das gegenwärtige rechtliche Verhalten kann sich aber erinnernd oder vergessend und eben neu bewertend auf diese Vergangenheit beziehen und aus dieser Bewertung Rechtsfolgen ziehen.<sup>14</sup>

Die Bewertung und die Entscheidung über Rechtsfolgen unterscheiden nun die rechtliche von anderen Formen der Vergangenheitsbewältigung. Sie erfolgt auf der Grundlage des Rechts, in verfahrensrechtlichen Formen und anhand von verfassungs- und völkerrechtlich legitimierten Werten.<sup>15</sup> Andere Formen der Aufarbeitung vor-rechtsstaatlicher Vergangenheit sind demgegenüber freier in ihren Verfahren und ihren Wertungen.

Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass die rechtliche Bewältigung der Vergangenheit unter Einsatz von Staatsgewalt erfolgt und damit wie jede Herrschaft rechtfertigungsbedürftig ist. Diese demokratische und rechtsstaatliche Rechtfertigung geschieht auf der Grundlage des geltenden Rechts. Der Rechtsstaat beendet verbindlich die Fortgeltung des vor-rechtsstaatlichen Rechts, wenn es seinen Grundlagen widerspricht. Er rehabilitiert Opfer von Unrecht, entlässt belastete Funktionsträger, verbietet belastete Organisationen, gewährt willkürliche Rechte zurück oder gleicht das frühere Unrecht und die Folgen für die Opfer aus, sanktioniert ggf. schweres Unrecht mit den Mitteln des Strafrechts<sup>16</sup> und trägt „im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, die Ursachen individuellen und gesellschaftlichen Versagens in der Vergangenheit abzubauen, die Folgen verletzter Menschenwürde zu mindern und die Fähigkeit zu selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zu stärken“, wie Art. 117 der Verfassung von Sachsen treffend formuliert.

Unter rechtlicher Vergangenheitsbewältigung soll deshalb hier die Aufarbeitung von Vergangenheit unter Einsatz von Staatsgewalt auf der Grundlage und in den Bahnen des Rechts verstanden werden.<sup>17</sup> Die erste Komponente des Kompositums „Vergangenheitsbewältigung“ betrifft die Auswahl, Definition und Beschreibung dessen, was als relevante Vergangenheit gelten soll. Die eigentlich rechtliche „Bewäl-

<sup>12</sup> *Kirste*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 56 (2008), 35 ff., 46 f.; *Schlink* (o. Fn. 10), 88.

<sup>13</sup> *König*, *Leviathan* Sonderheft 18 (1998), 371–392, 380.

<sup>14</sup> *Schlink* (o. Fn. 10), 89: „Was vergangen ist, kann nicht bewältigt werden. Es kann erinnert, vergessen oder verdrängt werden. Es kann gerächt, bestraft, gesühnt und bereut werden. Es kann wiederholt werden, bewußt oder unbewußt. Es kann in seinen Folgen betroffen werden, so daß es sich auf Gegenwart oder Zukunft nicht oder nicht in bestimmter Weise oder gerade in bestimmter Weise auswirkt. Aber was geschehen ist, ist geschehen. Das Vergangene ist unerreichbar und unveränderbar.“

<sup>15</sup> *R. Dreier*, ZG 8 (1993), 300–313, 302.

<sup>16</sup> *König* (o. Fn. 13), 379.

<sup>17</sup> *H. Dreier*, in: *Badura/H. Dreier* Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsprozeß, 2001, 159 ff., 160: „Mit der weithin eingebürgerten Rede von der (juristischen) Vergangenheitsbewältigung soll hier und im folgenden (nur) gemeint sein, daß eine normative Bewertung, Neuwertung und möglicherweise sogar Umwertung von Vorgängen aus der Vergangenheit im Rahmen verfassungsrechtlicher Vorgaben möglich, wenn nicht zwingend erforderlich, weil verfassungsstaatlich geboten ist“.

tigung“ ist zukunftsgerichtet: Welche Konsequenzen sollen gezogen werden und wie lange nach dem Unrecht soll noch etwa strafrechtliche Ahndung möglich sein.

Die Ziele der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung sind sehr unterschiedlich und führen zu weiter unten zu behandelnden Konflikten. Man mag die Befreiung von der Vergangenheit noch als übergeordnetes Ziel bezeichnen. Doch meint dies für Opfer und Täter nicht das Gleiche: Während die Täter die vor-rechtsstaatliche Vergangenheit vergessen machen oder sogar an sie anknüpfen wollen, können sich Opfer von den Traumata der Vergangenheit, von dem erlittenen Unrecht nur befreien, wenn es ausgeglichen, vielleicht sogar gesühnt ist.<sup>18</sup> Gesamtgesellschaftlich müssen diese Ziele nicht nur vermittelt werden; vielmehr können sich aus dem Gemeinwohl in Gestalt von Frieden, Demokratie, Vermeidung von Wiederholungen<sup>19</sup> eigene Ziele der Vergangenheitspolitik ergeben.

Aus ihrer rechtlichen Begründung und Begrenzung folgt auch die Beschränktheit der rechtsstaatlichen Mittel der Vergangenheitsbewältigung. Die Verurteilung eines Hauptverbrechers eines Unrechtsregimes rechtfertigt nicht den gesellschaftlich von manchen sogar erwünschten „Freispruch“ der Mitläufer. Rechtlich haben die Verurteilten nach Verbüßung von Strafen oder nach Feststellung der Rechtmäßigkeit ihres Handelns einen Anspruch auf Vergessen; aber gilt dies auch moralisch und politisch? Opfer müssen nicht vergessen, bloß weil sich mit den beschränkten Beweismitteln des Rechts keine Schuld feststellen ließ. Sie haben aber auch keinen Anspruch auf ein Schuldeingeständnis. Der Rückgewährung willkürlich entzogenen Eigentums mögen faktische und auch rechtliche Grenzen gesetzt sein.

Gerade durch seinen demokratisch-rechtsstaatlich legitimiert bewertenden, durch ein geordnetes Verfahren gesicherten Umgang mit der Vergangenheit trägt das Recht zum kulturellen Gedächtnis einer Gesellschaft bei. Das kulturelle Gedächtnis, das das Recht dabei unterstützt, besteht aus einem Gleichgewicht zwischen Erinnern und Vergessen.<sup>20</sup>

Klar unterschieden werden kann aufgrund des entwickelten Begriffs die rechtliche Bewältigung vor-rechtsstaatlicher Vergangenheit von der unrechtsstaatlichen Bewältigung rechtsstaatlicher Vergangenheit. Nach Putschen, Revolutionen und anderen gewaltsamen Umbrüchen räumen gerade Juntens, Diktaturen und totalitäre Regime mit der früheren rechtsstaatlichen Vergangenheit durch Geschichtspolitik und den Einsatz von staatlichen Zwangsmaßnahmen auf. „Säuberungen“ politischer und ethnischer Art, Vertreibungen, Enteignungen aus ideologischen Gründen, politische Schauprozesse usw. sind ebenfalls Formen staatlicher Bewältigung der Vergangenheit.<sup>21</sup> Nur erfolgen sie eben häufig, allenfalls teilweise, auf der Grundlage des Rechts, teilweise aber auch außerhalb und häufig nur auf der Grundlage einer ideologisch interpretierten Bedeutung des Rechts. Darum soll es hier nicht gehen.

---

<sup>18</sup> Schlink (o. Fn. 10), 92f. u. 151.

<sup>19</sup> Aber kann man aus der Geschichte lernen?

<sup>20</sup> Kirste, ARSP 94 (2008), 47–69, 50ff.

<sup>21</sup> Beispiele bei Quaritsch, Der Staat 31 (1992), 519–551, 521.

## 2. Die rechtsphilosophische Perspektive auf die Vergangenheitsbewältigung

Der Beitrag der Rechtsphilosophie zu einer Theorie der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung liegt in der kritischen Prüfung ihrer Grundbegriffe und Strukturen sowie deren normativer Bewertung.<sup>22</sup> Sie grenzt die rechtliche von anderen Formen der Aufarbeitung der Vergangenheit anhand von Begriff, Methoden, Erkenntniszielen und Gegenständen ab.<sup>23</sup>

Nicht hierher gehört die empirische Frage, inwiefern die Bewältigung der Vergangenheit eines früheren Regimes von der Macht des neuen abhängt oder durch ein Fortdauern der sozio-politischen Strukturen über ein Unrechtsregime hinaus verhindert wird.<sup>24</sup> Nicht selten vollzieht sich der Übergang von einem diktatorischen zu einem demokratisch-rechtstaatlichen Regime unter erheblicher Mitwirkung der früheren Machthaber, die der Aufarbeitung ihre eigenen Unrechtstaten faktische oder rechtliche Grenzen setzen, also sich insbesondere Amnestien gewähren lassen oder sich selbst begnadigen.<sup>25</sup>

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die rechtliche Vergangenheitsbewältigung. Die Rechtsphilosophie ist freilich auch aufgefordert, ihre eigene Vergangenheit aufzuarbeiten. Als Reflexionsdisziplin des juristischen Denkens gehört zu ihren Aufgaben immer auch die kritische Reflexion ihrer aktuellen und geschichtlichen Ansätze.<sup>26</sup> Dies gilt insbesondere, wenn Strömungen der Rechtsphilosophie selbst unter den ideologischen Einfluss von Unrechtsregimen geraten sind oder sich Rechtsphilosophen diesen angedient haben.<sup>27</sup> Ist dies nach dem Zweiten Weltkrieg hinsichtlich des nationalsozialistischen Rechtsdenkens breit erfolgt, so steht diese Aufarbeitung hinsichtlich der sozialistischen Rechtstheorie in den Ostblockstaaten noch weitgehend aus. Weil sich die rechtsphilosophische Aufarbeitung der eigenen disziplinären Vergangenheit von Gegenstand und Methode von einer allgemeinen rechtlichen Vergangenheitsbewältigung unterscheidet, soll sie hier weitgehend ausgeklammert bleiben.

Nur auf den unterschiedlichen Zeithorizont zwischen der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung und der rechtsphilosophischen Aufarbeitung ihrer Vergangenheit soll kurz eingegangen werden. Eine interessante Unterscheidung hatte hier Hegel vorgeschlagen: Während er die Geschichte als Fortschritt versteht – nämlich als Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit,<sup>28</sup> so dass sich der Begriff der Freiheit durch das Bewusstsein von ihm sukzessive realisiert, soll die Philosophie „ihre Zeit in Ge-

<sup>22</sup> Dreier (o. Fn. 15), 303.

<sup>23</sup> Kirste, in: ders. (Hrsg.), *Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften – Innen- und Außenperspektiven*, (Philosophie und Recht; Bd. 1) 2016, 35–87.

<sup>24</sup> Adorno, in: ders. (Hrsg.), *Kulturkritik und Gesellschaft. Gesammelte Schriften*, Bd. 10, 2003, 555 ff., 572: „Aufgearbeitet wäre die Vergangenheit erst dann, wenn die Ursachen des Vergangenen beseitigt wären. Nur weil die Ursachen fortbestehen, ward sein Bann bis heute nicht gebrochen“.

<sup>25</sup> NY Times v. 6.12.2020, <https://www.nytimes.com/article/trump-pardons.html>.

<sup>26</sup> Kirste (o. Fn. 9), 15 f.

<sup>27</sup> Vgl. nur Pauer-Studer/Fink (Hrsg.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, 2014, 15 ff.; Kaufmann, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 1983, Beiheft 18, 1 ff.; Rottleuthner, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* Beiheft 18 (1983), 20–35.

<sup>28</sup> Hegel, *Die Vernunft in der Geschichte. Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*, Hoffmeister (Hrsg.), Bd. 1, 5. Aufl. 1955, 63.

danken gefasst“ sein.<sup>29</sup> Die Aufarbeitung der Geschichte der Rechtsphilosophie entfaltet sich danach nicht diachron, sondern stellt die jeweiligen Ansätze gewissermaßen synchron nebeneinander. Der Anspruch ist also, dass die früheren Philosophien nicht einfach Vergangenheit sind, sondern in den gegenwärtigen aufgehoben werden.<sup>30</sup> Das ist hier nicht zu vertiefen. Festzuhalten ist nur, dass, wenn die These von der Aufhebung der vergangenen in der aktuellen Philosophie zutrifft, ein „Schlussstrich“, wie er manchmal in der Debatte über die Vergangenheitsbewältigung gefordert wird, in der Rechtsphilosophie nicht möglich ist. Das zeigt sich auch in der Nachkriegsdebatte der Rechtsphilosophie, auf die hier kurz einzugehen ist, weil sie auch für die rechtliche Vergangenheitsbewältigung von Bedeutung ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte Gustav Radbruch mit der Behauptung, der Rechtspositivismus habe die deutschen Juristen wehrlos gemacht gegenüber dem Nationalsozialismus,<sup>31</sup> der Bewältigung ein Stichwort gegeben, das von den Verfechtern der Naturrechtsrenaissance wie etwa auch Hermann Weinkauff gerne aufgegriffen wurde.<sup>32</sup> Diese bis heute umstrittene These führte bald schon zu heftiger Kritik<sup>33</sup> und zur gegenläufigen Behauptung, dass es gerade die Abkehr von einem positivistischen Rechtsverständnis gewesen sei, die zu einer unbegrenzten, ideologischen Auslegung geführt und die ordnende Funktion des Rechts unterlaufen habe. In der Tat dürfte das nationalsozialistische Rechtsdenken zwar der Form nach naturrechtlich,<sup>34</sup> dem Inhalt nach aber positivistisch gewesen sein: Es nahm die Form der naturrechtlichen Kritik des positiven Rechts anhand überpositiver Maßstäbe, füllte sie mit nationalsozialistischer Ideologie und verlangte zugleich einen „positivistischen“ Gehorsam gegenüber dem so ideologisch ausgerichteten Recht von den es auslegenden Juristen. So pervertierte dieses Rechtsdenken sowohl das Naturrecht, als auch den Rechtspositivismus.<sup>35</sup> Die rechtsphilosophische Pointe dieser Diskussion lag aber darin, dass in der Bewältigung der rechtsphilosophischen Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland zunächst versucht wurde, dem naturrechtlichen Denken seinen traditionellen christlichen oder rationalistischen Inhalt zurückzugeben und dann

<sup>29</sup> Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821), Hrsg. v. Reichelt, 1982, Vorrede, 12f.

<sup>30</sup> Näher dazu KIRSTE, Die Zeitlichkeit des positiven Rechts und die Geschichtlichkeit des Rechtsbewußtseins, 1998, 204f.

<sup>31</sup> Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie. Wieder abgedruckt in: R. Dreier/Paulson (Hrsg.), Rechtsphilosophie (Studienausgabe) 2003, 209ff., 209: „Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung (wir nennen sie die positivistische Lehre) hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze“. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Wieder abgedruckt in: R. Dreier/Paulson (Hrsg.), Rechtsphilosophie (Studienausgabe) 2003, 211 ff., 215: „Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung ‚Gesetz ist Gesetz‘ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei ist der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen“.

<sup>32</sup> Requate, in: Frei u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, 72 ff.

<sup>33</sup> Vgl. nur M. Walther, Kritische Justiz 1988, 263–280.

<sup>34</sup> Zum Naturrecht im nationalsozialistischen Rechtsdenken Wittreck, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion, 19 ff.

<sup>35</sup> Näher KIRSTE, in: Viola (Hrsg.), Legal Philosophy in the 20th Century in Civil Law Countries: The Civil Law World, Vol. XII, tome II of A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence, ed. by Enrico Pattaro, 2015, 91–109, 96 f.

teilweise zeitlich verzögert in den 60er Jahren eine kritische, von metaphysischen Annahmen befreite Rechtstheorie an diese Stelle treten sollte.<sup>36</sup>

Angestoßen durch die Notwendigkeit der Bewältigung des DDR-Unrechts und vorbereitet durch eine im Wesentlichen zwischen Ralf Dreier<sup>37</sup> und Norbert Hoerster Mitte der 80er Jahre geführte Debatte,<sup>38</sup> ereignete sich dann gerade eine erneute Rückbesinnung auf die Verbindung von positivem Recht und Naturrecht unter den Vorzeichen einer analytischen Rechtsphilosophie. Sie mündete schließlich in der Annahme Robert Alexys, die weitaus größte Anzahl rechtsphilosophischer Theorien seien „nicht-positivistisch“.<sup>39</sup> Das kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Diese Entwicklungen in der Rechtsphilosophie bedeuten aber erstens innerhalb der Rechtsphilosophie, dass sie angestoßen durch Systemumbrüche immer auch ihre eigene Vergangenheit bewältigen muss und sich nicht auf – vielleicht sogar opportunistische – Beiträge mit Überlegenheitsgestus zur Bewältigung des positiven Unrechts beschränken kann; zweitens ebenfalls innerdisziplinär, dass ihr eine Vergangenheitsbewältigung im Sinne eines Schlussstrichs nicht möglich ist; und schließlich drittens, dass die rechtliche Vergangenheitsbewältigung immer auch unter rechtsphilosophischen Prämissen stattfand und nicht nur unter historischen, politischen oder auch rechtsdogmatischen. Gerade auch die Naturrechtsrenaissance nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt, wie mit den Denkformen eines konkreten, geschichtlichen, an der Natur der Sache orientierten Naturrechts,<sup>40</sup> die sich bis 1945 inhaltlich an konkreten Ordnungen einer faschistischen oder nationalsozialistischen Ideologie orientierten, nunmehr auch die traditionellen christlichen und vernunftrechtlichen Gehalte wiederbelebt werden sollten.

Der Beitrag der Rechtsphilosophie zur rechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit besteht also auch in der kritischen Selbstreflexion ihrer eigenen Geschichte, die dann auch zeigen kann, wie sehr gerade der Jahrtausende alte Streit zwischen Naturrechtslehre (oder Nicht-Positivismus) und den verschiedenen Formen des Rechtspositivismus auch die Debatten der Vergangenheitsbewältigung nach dem Ende des Nationalsozialismus und der DDR etwa auch in der Staatsrechtslehre geprägt haben.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Hilgendorf, Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Bd. 53, 2005, 21 ff.

<sup>37</sup> R. Dreier, NJW 1986, 890 ff.

<sup>38</sup> Hoerster, NJW 1986, 2480 ff.

<sup>39</sup> Alexy, ARSP Beiheft 37, 9 ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu auch Stratenwerth, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1957, 204; zur Naturrechtsrenaissance nach dem II. Weltkrieg auch Wittreck (o. Fn. 34), 56 ff.

<sup>41</sup> Vgl. dazu nur die unterschiedlichen Ansätze der Berichte von Berg und von Pieroth bei der Staatsrechtslehrertagung 1991, VVdStRL 51 (1992), 46 ff. u. 91 ff.

### 3. Die Aufarbeitung der Vergangenheit als interdisziplinäres Projekt und der rechtliche Beitrag dazu

#### a) Rechtliche und historische Aufarbeitung der Vergangenheit

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die rechtliche Vergangenheitsbewältigung sind hoch. Wegen der Förmlichkeit des juristischen Umgangs mit der Vergangenheit können sie nicht immer erfüllt werden. Daher bedarf es zunächst einer Abgrenzung mit anderen Formen der Aufarbeitung der Vergangenheit. Grundlage der Beurteilung der unterschiedlichen Beiträge von Recht, Geschichte und Moral zur Aufarbeitung der Vergangenheit ist der gerade entwickelte Begriff der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung als eine rechtlich begründete und geformte, hoheitliche Aufarbeitung einer vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit.

Davon unterscheiden sich die Beiträge von Geschichte und Moral dazu.<sup>42</sup> Insbesondere haben Justiz und Historiker unterschiedliche Erkenntnisziele, Methoden und Untersuchungsgegenstände, wenn sie sich der Vergangenheit zuwenden.<sup>43</sup> Historiker wie Justiz sind der Wahrheit verpflichtet; aber sie erfüllen diesen Anspruch in unterschiedlicher Weise. Der Justiz geht es um die Ermittlung der individuellen Schuld, von vorsätzlichen individuellen Tatbeiträgen, von Rechtswidrigkeit und von unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen.<sup>44</sup> Historiker untersuchen Systemstrukturen ebenso wie individuelle Biographien, unmoralisches nicht weniger als unrechtmäßiges Handeln. Die Justiz ist an bestimmte Verfahren und normative Beschränkungen gebunden. Die Historiker nicht. Deshalb müssen sie – wie andere Wissenschaftler auch – ihre Quellenbasis, ihre Methoden und Wertmaßstäbe sowie ihr Erkenntnisinteresse offenlegen; kurz die wesentlichen Faktoren ihrer Erkenntnisgewinnung publizieren, um ihre Erkenntnisse nachvollziehbar werden zu lassen.<sup>45</sup> Der juristische Blick in die Vergangenheit ist selektiv, nur auf die zur Bestimmung der Erfüllung oder Nichterfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale erforderlichen Tatsachen und nicht auf die umfassende Ermittlung der Wahrheit gerichtet.<sup>46</sup> Die im ermittelten Sachverhalt vergegenwärtigte Vergangenheit stellt also nur einen normativ geprägten Ausschnitt aus der historischen Vergangenheit dar. Er kann auch Dinge enthalten, die für die Geschichtsbücher irrelevant sind, so etwa, dass einer der Soldaten baden gegangen ist – und damit juristisch gesehen „seine Waffen niedergelegt hat“.<sup>47</sup> Historiker beschäftigen sich mit Grundsatzfragen, die von Gerichten oft be-

<sup>42</sup> *Stolleis*, in: *Frei u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, 173–182, 179 f.

<sup>43</sup> *Wildt*, in: *Frei u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, 46–59, 51 f.; *Gross*, in: *Frei u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, 164–172, 165 f.: Das Verhalten des Historikers ist weder durch allgemein demokratisch legitimierte Normen geleitet, noch resultiert es in normativen Entscheidungen.

<sup>44</sup> *Gross* (o. Fn. 43), 167.

<sup>45</sup> *Gross* (o. Fn. 43), 170; *Stolleis* (o. Fn. 42), 178; *Schulze Wessel*, *Jus internationale et Europaeum* 52 (2011), 9 ff., 10; *Van Laak*, in: *Frei u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, 2000, 11–28, 23.

<sup>46</sup> *Nußberger*, *Jus internationale et Europaeum* 52 (2011), 27 ff., 43.

<sup>47</sup> *Nußberger* (o. Fn. 46), 44.



wusst als nicht fallrelevant offengelassen werden.<sup>48</sup> „Ein ‚in dubio pro reo‘ gibt es in der Geschichtsschreibung nicht“: Auch kennt sie weder Verjährung, beschränkte Revisionsmöglichkeiten, Amnestie oder einen Schlusstrich bei der Gewinnung ihrer Erkenntnisse.<sup>49</sup>

Schließlich hat sie auch einen anderen Zeithorizont. Leopold von Ranke meinte, dass jede Epoche unmittelbar zu Gott ist und nicht an späteren Maßstäben, sondern an ihren eigenen zu beurteilen sei.<sup>50</sup> Während Ranke somit vergangenheitsorientiert argumentiert, die vergangenen Ereignisse also als abgeschlossen und in ihrer Abgeschlossenheit objektiv erkennbar ansah, verstanden Gustav Droysen und später Heinrich von Treitschke die Geschichte als gegenwärtige Konstruktion des Historikers, die immer zeitbedingt ist und zeitbedingt sein darf. Sie kann so auch in den Dienst eines Nation-Buildings gestellt werden oder anderen aktuellen Zielen folgen.<sup>51</sup> Demgegenüber mag man zu recht von der Geschichtswissenschaft eine möglichst authentische Darstellung der problematischen Vergangenheit verlangen; der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung geht es demgegenüber immer auch um die Zukunft, die durch die verbindliche Entscheidung gestaltet, nämlich befriedet oder zum Ausgleich gebracht werden soll. Übergreifig ist die rechtliche Vergangenheitsbewältigung allerdings dann, wenn sie Geschichtspolitik in Gesetzesform betreibt und Historiker vorschreiben wollte, welche Interpretation der Geschichte verbindlich für Forschung und Lehre sein sollte.<sup>52</sup>

Die Justiz sollte also nicht systematisches Unrecht und allgemeine Geschichte über die Fallrelevanz hinaus beurteilen; umgekehrt ist die historische Aufarbeitung nicht auf individuelle Schuldfeststellungen und moralisches Versagen beschränkt. Bei dieser Unterscheidung ist eine Kooperation zwischen beiden im Sinne von Erarbeitung von Hintergrundinformationen etwa zur Feststellung von Handlungsspielräumen individueller Täter durch die Geschichtswissenschaft für die juristische Bewertung individueller Handlungsspielräume sinnvoll.<sup>53</sup> Umgekehrt kann die in förmlichen Verfahren gerichtlich festgestellte individuelle Schuld historisch Handelnder als Beispiel für allgemeine Analysen durch die Geschichtswissenschaft bei der Bewältigung der Vergangenheit hilfreich sein. Häufig wird die historische Aufarbeitung durch große juristische Prozesse der Vergangenheitsbewältigung angestoßen. Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist also ein interdisziplinäres Projekt, bei der die unterschiedlichen Erkenntnisinteressen, Logiken und Methodiken der Geschichtswissenschaft,

<sup>48</sup> Nußberger (o. Fn. 46), 44f.

<sup>49</sup> Gross (o. Fn. 43), 166; Schulze Wessel (o. Fn. 45), 10.

<sup>50</sup> Von Ranke, in: Dove (Hrsg.), Weltgeschichte. Neunter Theil, zweite Abtheilung. Ueber die Epochen der neueren Geschichte, 1888, 1–7, 5: „Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott, und ihr Werth beruht gar nicht auf dem, was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst, in ihrem eigenen Selbst“. Es müsse „jede Epoche als etwas für sich Gültiges angesehen werden“.

<sup>51</sup> Schulze Wessel (o. Fn. 45), 11.

<sup>52</sup> Hiergegen treffend etwa das Manifest von 19 französischen Historikern unter dem Titel „Freiheit für die Geschichte“ vom 12. Dezember 2005. Übersetzung in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006, 247: „Die Geschichte ist nicht die Moral [...] Die Geschichte ist nicht die Sklavin der Aktualität [...] Die Geschichte ist nicht das Gedenken [...] Die Geschichte ist kein Rechtsgegenstand [...]“. Dagegen wiederum protestierten 32 Historiker, die die Bedeutung der Gesetze für die Würde der Opfer hervorheben.

<sup>53</sup> Frei, in: ders. u.a. (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, 2000, 9f.